

GEMEINDE OFTRINGEN

**Feuerwehrreglement
der Gemeinde Oftringen
(vom 18. April 2019)**

Inhaltsverzeichnis

A. INGRESS.....	4
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 Bezeichnungskonventionen	4
§ 2 Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat	4
§ 3 Aufgabe der Feuerwehr (FwG Kapitel 1 § 1).....	4
C. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG.....	4
§ 4 Feuerwehrpflicht (FwG Kapitel 2.2 § 7).....	4
§ 5 Rekrutierung.....	5
§ 6 Freiwilliger Feuerwehrdienst	5
§ 7 Austritt aus der Feuerwehr.....	5
§ 8 Vertrauensarzt.....	5
D. ORGANISATION DER FEUERWEHR	5
§ 9 Grundsätzliches	5
§ 10 Feuerwehrkommission (FwG Kapitel 2.1 § 6)	6
E. LÖSCHEINRICHTUNGEN (FwG Kapitel 2.4 § 17).....	6
§ 11 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen.....	6
§ 12 Kontrolle, Wartung und Reparatur.....	6
F. AUSRÜSTUNG.....	7
§ 13 Ausrüstung.....	7
G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST.....	7
§ 14 Ausbildung (FwG Kapitel 2.5 § 22).....	7
§ 15 Übungsdienst (FwG Kapitel 2.5 § 24)	7
§ 16 Branddienst, Einsatzpläne.....	7
§ 17 Dienstbereitschaft	8
H. KONTROLLWESEN	8
§ 18 Kontrollführung.....	8

§ 19 Dienstbüchlein.....	8
§ 20 Kommandowechsel.....	8
I. VERSICHERUNG	8
§ 21 Versicherung der Feuerwehrangehörigen und ihrer Privatfahrzeuge.....	8
J. ORDNUNGSBUSSEN.....	9
§ 22 Bussen (FwG Kapitel 2.2 § 14)	9
K. PIKETTDIENST	10
§ 23 Pikettdienst Wochenende und Feiertage (FwG Kapitel 2.6 § 27).....	10
L. ALARMIERUNG	10
§ 24 Alarmierung (FwG Kapitel 2.6 § 27)	10
M. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 25 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	10

A. INGRESS

Der Gemeinderat Oftringen beschliesst gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes:

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnungskonventionen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Angehöriger der Feuerwehr wird nachfolgend AdF genannt.

Die Aargauische Gebäudeversicherung wird nachfolgend AGV genannt.

Das Feuerwehrgesetz wird nachfolgend FwG genannt.

§ 2 Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, das der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

§ 3 Aufgabe der Feuerwehr (FwG Kapitel 1 § 1)

Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Absatz 3 des FwG weitere Aufgaben zugewiesen, wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst usw., wird die vom Veranstalter oder Hilfeempfänger zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und der gemeinderätlichen Gebührenordnung festgesetzt.

C. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 4 Feuerwehrpflicht (FwG Kapitel 2.2 § 7)

Feuerwehr-Dienstleistungen ausserhalb von Oftringen sind durch Bewilligung der Feuerwehrkommission mit Meldung an das Steueramt möglich.

§ 5 Rekrutierung

Das Kommando informiert die Feuerwehrkommission jeweils am Anfang des Jahres über die Rekrutierungsmassnahmen des kommenden Jahres.

§ 6 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von FwG § 7 Absatz 6 wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 7 Austritt aus der Feuerwehr

¹ Mannschaftsangehörige haben dem Feuerwehrkommando den Austritt schriftlich mit Begründung bis 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

² Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

§ 8 Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt wird vom Feuerwehrkommando vorgeschlagen und durch die Feuerwehrkommission bestätigt.

D. ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 9 Grundsätzliches

¹ Die Feuerwehr wird gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde, die Feuerwehrgesetzgebung des Kantons sowie die Weisungen und Richtlinien von der AGV und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Schadendienst Aargau, organisiert. Die Organisation ist den Verhältnissen laufend anzupassen.

² Für einzelne Funktionsträger sind Pflichtenhefte zu erlassen.

³ In Katastrophen und Notlagen arbeitet die Feuerwehr nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und nach dem Reglement des Regionalen Führungsorgans RFO mit Partnerorganisationen zusammen.

⁴ Das Kommando der Feuerwehr Oftringen führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Kommandant-Stv oder mehrere Kommandanten-Stv zur Seite.

§ 10 Feuerwehrkommission (FwG Kapitel 2.1 § 6)

¹ Der Gemeinderat Oftringen wählt für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Mitglied des Gemeinderates mit dem Ressort Sicherheit
- c) Feuerwehrkommandant-Stv
- d) drei bis fünf weitere Mitglieder (z. B. Kader, Mannschaft, Betriebsfeuerwehr)
- e) Zivilschutz-Kommandant

² Der Feuerwehrkommission obliegen die in § 6 des FwG erwähnten Aufgaben. Insbesondere

- a) Behandelt Geschäfte (Budget, Beschaffungen, Beförderungen, Wahlen Kommissionsmitglieder, Bussen, usw.) vorbereitend und legt diese wenn nötig dem Gemeinderat zum Beschluss vor
- b) Genehmigt das Feuerwehr-Jahresprogramm
- c) Unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Rekrutierung

³ Präsident ist der Feuerwehrkommandant.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

E. LÖSCHEINRICHTUNGEN (FwG Kapitel 2.4 § 17)

§ 11 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen, defekt sind oder fehlen.

§ 12 Kontrolle, Wartung und Reparatur

Die Kontrolle, Wartung und Reparatur der Hydrantenanlagen sind im Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Oftringen geregelt.

F. AUSRÜSTUNG

§ 13 Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 14 Ausbildung (FwG Kapitel 2.5 § 22)

¹ Die Ausbildungsverantwortung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV.

² Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialkräfte zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 15 Übungsdienst (FwG Kapitel 2.5 § 24)

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Als Aufgebot gilt das aktuelle Jahresprogramm.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung erfolgt mindestens einmal jährlich. Pro Übung, Einsatz usw. ist ein Soldrapport zu erstellen. Die Soldansätze sind in der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Oftringen festgelegt.

§ 16 Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrie, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Über die Notwendigkeit eines Einsatzplanes entscheidet das Kommando. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und/oder Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft die Einsatzleitung.

§ 17 Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der AGV, Abteilung Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.

H. KONTROLLWESEN

§ 18 Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes. Das Feuerwehrkommando meldet auf Anfrage die aktuelle Bestandesliste der AdF.

§ 19 Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden erfasst.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von AdF an das Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 20 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber mit einem Übergabeprotokoll zu übergeben.

I. VERSICHERUNG

§ 21 Versicherung der Feuerwehrangehörigen und ihrer Privatfahrzeuge

¹ Angehörige der Feuerwehr sind nach Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, in Ergänzung zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen versichert. Im Schadenfall muss umgehend das Kommando informiert werden.

² Versichert durch diese Leistung sind:

- Angehörige der Feuerwehr (AdF)
- Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die an Übungen und Kursen (inkl. Wettkämpfen mit feuerwehrtechnischem Hintergrund) mitmachen (bis 18-jährige an max. 1 - 7 Tagen)
- Zivile Hilfspersonen, die nach Bedarf bei einem Einsatz oder in der Ausbildung (Übungen, Kurse, usw.) hinzugezogen werden

³ Versichert sind Schadenereignisse

- während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder befohlene Arbeiten wie z. B. Werkstattdienst), sowie
- auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung).

Der Feuerwehrdienst beinhaltet alle gesetzlichen bzw. statutarisch oder reglementarisch festgelegten Aufgaben der AdF. Über die vorstehenden Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten sind nur gedeckt, wenn sie vom zuständigen Kommando angeordnet worden sind (z. B. Ausbildung und Einsätze im Ausland).

⁴ Nachgewiesene Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde nach Prüfung ersetzt.

J. ORDNUNGSBUSSEN

§ 22 Bussen (FwG Kapitel 2.2 § 14)

¹ Übungsbesuch: Die Bussen betragen pro Dienstversäumnis die Höhe eines Übungssolds, im Wiederholungsfall innert einem Kalenderjahr höchstens den vierfachen Übungssold.

² Neurekrutierung: Bei unentschuldigtem Nichterscheinen am Neurekrutierungsanlass kann eine Busse ausgesprochen werden.

³ Die Bussen werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

K. PIKETTDIENST

§ 23 Pikettdienst Wochenende und Feiertage (FwG Kapitel 2.6 § 27)

¹ Das Feuerwehrkommando ist für den Pikettdienst an Feiertagen und an Wochenenden verantwortlich.

² Entschädigungen für Pikettdienste sind in der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Oftringen festgelegt.

L. ALARMIERUNG

§ 24 Alarmierung (FwG Kapitel 2.6 § 27)

¹ Die Alarmierung erfolgt durch die kantonale Feuerwehralarmstelle. Das Feuerwehrkommando meldet hierzu die Mutationen.

² Das Feuerwehrkommando stellt die Verbindung zur Alarmstelle und der Stützpunktfeuerwehr sicher und ist für die Meldung der Mutationen verantwortlich.

³ Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch eine Notalarmierung zu gewährleisten (FwV § 27 Absatz 2).

M. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 11. August 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV, Aarau, in Kraft.

* * *

Oftringen, 4. März 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES



Hanspeter Schläfli
Gemeindeammann

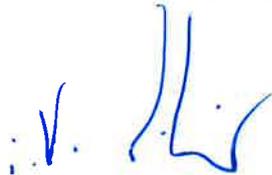


Christoph Kuster
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung:

Aarau, 18.04.19

AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribl
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen